

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 28. März 2018

245.

Schriftliche Anfrage von Markus Merki und Isabel Garcia betreffend Parkplätze bei Schulanlagen, Parameter für die Berechnung der notwendigen Parkplätze sowie Angaben zur Vermietung und zum Vergabeverfahren der Parkplätze auf den Schulanlagen und allfälligen Drittflächen

Am 10. Januar 2018 reichten Gemeinderat Markus Merki und Gemeinderätin Isabel Garcia (beide GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/9, ein:

In den vergangenen Jahren wurden diverse ZM-Pavillons erstellt, wobei die einzelnen Standortwahlen (Grünflächen, Parkplätze, Pausenplatzflächen etc.) in den Quartieren, bei der Elternschaft und auf politischer Ebene regelmässig zu kontroversen Diskussionen führten. Im Zuge der Beratung zu Weisung 2017/125 wurde der SK PRD/SSD eine Auflistung aller bestehenden Parkplätze bei Schulanlagen zugestellt. Bezugnehmend auf dieses Dokument bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher Basis/Methode wird die notwendige Anzahl Parkplätze pro Schulanlage berechnet? Welche Parameter bezüglich verkehrstechnischer ÖV-Anbindung und Nutzungsmix der Schulanlage fliessen in die Berechnung ein?
2. Wie viele Parkplätze werden pro Schulanlage an Lehrpersonen vermietet? Wie viele Parkplätze werden für den Hausdienst und den Materialumschlag etc. pro Schulanlage benötigt?
3. Welche Bedingungen werden an Lehrpersonen gestellt, damit durch diese Parkplätze gemietet werden können?
4. Nach welchem Vergabeverfahren werden Mietanträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berücksichtigt?
5. Welche Mietkosten werden der Lehrerschaft für die Parkplatzbenutzung verrechnet?
6. Mit welchen Einschränkungen ist im Schulbetrieb zu rechnen, wenn die Anzahl der Parkplätze bei Schulanlagen reduziert, bzw. diese zu Erholungsflächen umgenutzt werden?
7. Werden Parkplätze nur auf den Parzellen der Schulanlagen angeboten oder werden für Lehrpersonen durch das Schulamt Drittflächen angemietet? Wenn ja, wie hoch ist dieser Prozentsatz in Bezug auf die Parkplatzanzahl und welche Mietkosten entstehen der Stadt dadurch?
8. Mit welchen negativen Folgen für die Schulen ist zu rechnen, wenn allfällige Drittflächen angeboten werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage folgt:

Zu Frage 1 («Auf welcher Basis/Methode wird die notwendige Anzahl Parkplätze pro Schulanlage berechnet? Welche Parameter bezüglich verkehrstechnischer ÖV-Anbindung und Nutzungsmix der Schulanlage fliessen in die Berechnung ein?»):

Der Parkplatzbedarf für Schulen berechnet sich nach den Grundsätzen der Parkplatzverordnung unter Anwendung der Praxis-Richtwerte. Die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Richtwerte liegt bei der Baubehörde (vgl. Art. 4 Abs. 2 der Parkplatzverordnung vom 4. Oktober 2016, AS 741.500). Entsprechend dieser beträgt der Normalbedarf ein Parkplatz pro zwei Unterrichtszimmer. Bei Schulsporthallen mit festen Tribünen beträgt der Normalbedarf ein Parkplatz pro zehn Zuschauerplätze, davon 90 Prozent für Besucherinnen und Besucher.

Je nach Erschliessungsqualität der Schulanlage ist aus dem Normalbedarf der reduzierte Bedarf (minimal erforderliche und maximal mögliche Parkplatzzahl) zu ermitteln. Dies entsprechend der Zuteilung der einzelnen Schulen in eines der Gebiete mit herabgesetzter Pflichtparkplatzzahl gemäss Art. 5 Abs. 1 der Parkplatzverordnung, welche massgeblich die unterschiedliche öV-Erschliessungsqualität abbilden. So beträgt beispielsweise im Gebiet B (City und angrenzende Gebiete) die minimal erforderliche Parkplatzzahl 25 Prozent und die maximal erforderliche 45 Prozent des Normalbedarfs.

Zu Frage 2 («Wie viele Parkplätze werden pro Schulanlage an Lehrpersonen vermietet? Wie viele Parkplätze werden für den Hausdienst und den Materialumschlag etc. pro Schulanlage benötigt?»):

Die Volksschule verfügt insgesamt über 1177 Parkplätze. Die Zuteilung der Parkplätze (für Materialumschlag, Hauswartung oder Lehrpersonal) wird durch die Schulleitung definiert.

Für den Hausdienst und Materialumschlag ist maximal ein Parkplatz pro Schulhaus erforderlich.

Zu Frage 3 («Welche Bedingungen werden an Lehrpersonen gestellt, damit durch diese Parkplätze gemietet werden können?»):

Gemäss Art. 2 des Reglements über die Erhebung von Parkplatzgebühren für die Benützung von Parkplätzen auf Schulanlagen der städtischen Volksschulen (Parkplatzreglement, AS 421.145) ist für die Benutzung eines gekennzeichneten Parkplatzes auf Schularealen beim Schul- und Sportdepartement eine Vignette zu beziehen. Sämtliche Lehrpersonen für Schule und Kindergarten, einschliesslich Fachlehrpersonen, Betreuungspersonen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter usw., die einen gekennzeichneten Parkplatz benutzen, müssen eine Vignette lösen. Die Vignette berechtigt zum Parkieren auf entsprechend bezeichneten Parkplätzen der städtischen Volksschulanlagen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb. Die Vignette verleiht keinen Anspruch auf einen bestimmten vignettenpflichtigen Parkplatz.

Der Erwerb der Vignetten ist an keine Bedingungen gebunden. Grundsätzlich kann jede Lehrperson eine solche Vignette beziehen.

Zu Frage 4 («Nach welchem Vergabeverfahren werden Mietanträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berücksichtigt?»):

Die Vignetten werden grundsätzlich nur an das Schulpersonal abgegeben. Für die Vergabe von Parkplätzen an das Schulpersonal gibt es kein besonderes Verfahren.

Zu Frage 5 («Welche Mietkosten werden der Lehrerschaft für die Parkplatzbenutzung verrechnet?»):

Bei einem Vollpensum beträgt die Gebühr für eine Parkplatzvignette 900 Franken pro Schuljahr. Bei Teilpensen und/oder befristeten Einsätzen wird sie anteilmässig festgesetzt. Lehrpersonen, die lediglich an bestimmten Wochentagen einen Parkplatz benutzen, können eine Parkplatzvignette beziehen, die lediglich zum Parkieren während der darauf vermerkten Wochentage berechtigt und die preislich entsprechend reduziert ist.

Zu Frage 6 («Mit welchen Einschränkungen ist im Schulbetrieb zu rechnen, wenn die Anzahl der Parkplätze bei Schulanlagen reduziert, bzw. diese zu Erholungsflächen umgenutzt werden?»)

Eine Reduktion der Anzahl Parkplätze führt nicht zu einer direkten Einschränkung im regulären Schulbetrieb. Für Lehrpersonen, die aus Gebieten weiter ausserhalb der Stadt und mit weniger gut ausgebautem öffentlichem Verkehr pendeln, ist die Parkmöglichkeit an Schulen jedoch wichtig. Bei der Rekrutierung von Schulpersonal könnte es daher nachteilig sein, wenn insbesondere ausserstädtischen Lehrpersonen keine Schulparkplätze angeboten werden können.

Zu Frage 7 («Werden Parkplätze nur auf den Parzellen der Schulanlagen angeboten oder werden für Lehrpersonen durch das Schulamt Drittflächen angemietet? Wenn ja, wie hoch ist dieser Prozentsatz in Bezug auf die Parkplatzanzahl und welche Mietkosten entstehen der Stadt dadurch?»):

Immobilien Stadt Zürich mietet für die Volksschule 30 Parkplätze (2,5 Prozent von insgesamt 1177 Parkplätzen) extern an. Die Kosten dafür betragen jährlich 27 240 Franken.

Zu Frage 8 («Mit welchen negativen Folgen für die Schulen ist zu rechnen, wenn allfällige Drittflächen aufgegeben werden?»):

Wie in der Antwort zu Frage 6 erwähnt, wäre der Schulbetrieb von einer Einschränkung der Parkplatzflächen grundsätzlich nicht tangiert, unabhängig davon, ob es sich dabei um stadteigene oder Parkplätze von Dritten handelt. Allerdings könnte, wie bereits ausgeführt, ein Nachteil in Bezug auf die Rekrutierung von Schulpersonal entstehen, falls keine Parkplätze angeboten werden können.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti